



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.012/14-1.5/99  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgut-  
beförderungsgesetz geändert wird;

Sachbearbeiterin:  
RefLtr Dr. MEINHART  
Tel.: 515 95/21 720  
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 26. Jänner 1999, GZ 151.122/I-II/B/9/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG-Novelle 1999), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum Art. IZ 1 (§ 1 Abs. 3 GGBG):

Die geplante Neufassung des § 1 Abs. 3 GGBG führt zu einer Einschränkung der bisher im GGBG enthaltenen Ausnahmebestimmung für Streitkräfte. Abweichend von der geltenden Rechtslage soll dieses Bundesgesetz künftig auch für die Beförderung von radioaktiven Quellen mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder der Verantwortung der Streitkräfte unterstehen, gelten.

Hiezu ist aus ho. Sicht festzustellen, daß Gefahrguttransporte im Bereich des österreichischen Bundesheeres unter äußerst strengen Auflagen erfolgen, die zwar in formaler Hinsicht den Vorschriften des GGBG nicht unbedingt entsprechen, jedoch inhaltlich den Zielsetzung des ggstdl. Gesetzes jedenfalls gerecht werden. Vom Bundesheer durchzuführende Munitionstransporte oder Transporte radioaktiver Quellen für die Ausbildung der ABC-Truppe erfolgen nicht nur unter sinngemäßer Einhaltung der

ADR-Vorschriften, sondern stets auch in Begleitung entsprechender Fachkräfte (wie etwa Strahlenschutzbeauftragte), die im Gefahrenfall an Ort und Stelle unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die mit der nunmehr vorliegenden Änderung des § 1 Abs. 3 GGBG verbundene Verpflichtung des Bundesheeres zur Einhaltung von im GGBG enthaltenen Formalvorschriften würde zu einem unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwand führen, zumal der Schutzzweck des GGBG durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ho. Bereich ohnedies gewährleistet ist.

**Da im Hinblick auf obige Ausführungen die Änderung des § 1 Abs. 3 GGBG entbehrlich erscheint, wird ersucht, Artikel I Z I betreffend § 1 Abs. 3 GGBG zu streichen.**

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

25. Februar 1999  
Für den Bundesminister:  
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung